

## Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl - 1. Teiländerung“ (Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB).

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 06.10.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Ottenbohl - 1. Teiländerung“ gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Entwurfs vom 06.10.2015, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist.



Der Bebauungsplanentwurf mit textlichen Festsetzungen, Begründung und örtlichen Bauvorschriften, jeweils vom 06.10.2015, werden in der Zeit **vom 26.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015 vor Zimmer 26 des Bauamtes im Rathaus Uhldingen-Mühlhofen, Aachstraße 4**, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Unterlagen können vom 26.10.2015 bis zum 27.11.2015 zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen unter [www.uhldingen-muehlhofen.de](http://www.uhldingen-muehlhofen.de) eingesehen werden. Für die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Auslegung ist ausschließlich die hiermit bekannt gemachte Auslegung im Rathaus Uhldingen-Mühlhofen maßgeblich.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Ebenso sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren

Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Uhdingen-Mühlhofen, 15.10.2015

gez. Lamm  
Bürgermeister